

## Mietvertrag

zwischen

dem TSV Tudorf 1919 e.V., Lohnkämpfen 23, 33154 Salzkotten-Niederntudorf - nachstehend Vermieter genannt -

und

\_\_\_\_\_  
Name Vorname Anschrift Telefonnummer

- nachstehend Mieter genannt -

bezüglich der Durchführung einer Veranstaltung in dem Vereinsheim des TSV Tudorf, Lohnkämpfen 23, 33154 Salzkotten

### Veranstaltung

Art der Veranstaltung:

voraussichtliche Anzahl der Besucher:

### Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am ....., Übergabe spätestens um ..... Uhr

und endet am ....., spätestens um 12:00 Uhr.

### Miete

Die vom Mieter zu zahlenden Gesamtkosten ermitteln sich wie folgt:

- |  |            |
|--|------------|
| <input type="checkbox"/> Saalmiete (Mitglieder)      | 160,00 EUR |
| <input type="checkbox"/> Saalmiete (Nichtmitglieder) | 195,00 EUR |

einschließlich

Pauschale für Wasser, Entwässerung, Energieverbrauch, Strom, Heizung, Verbrauchsmaterialien (Toilettenpapier, Seife, etc.)

Es wird vereinbart, dass das Objekt besenrein zum Rückgabezeitpunkt zurückgegeben wird.

Die Bestuhlung ist in den Ursprungszustand zu bringen.

### Kaution

Mit Vertragsabschluss wird eine Kaution in Höhe von 100,00 EUR fällig.

### Getränkeabnahme

Der Mietpreis ist so kalkuliert, dass der Mieter seine Getränke bei dem Vermieter zu beziehen hat.

Hier gelten folgende Preise als vereinbart:

Warsteiner Pils, Radler	1,50 EUR / Fl. 0,33l
Warsteiner Pils alkoholfrei	1,50 EUR / Fl. 0,33l
Warsteiner Pils, Radler, alkoholfrei	25,00 EUR / Kiste 24x0,33l
Weizenbier, alkoholfrei	2,00 EUR / Fl. 0,5l
Cola, Fanta, Sprite	1,50 EUR / Fl. 0,33l
Mineralwasser	1,00 EUR / Fl. 0,33l

Die o. g. Getränke sind ausschließlich über den Vermieter zu beziehen, eine Privateinbringung ist untersagt. Sollte hiergegen verstoßen werden, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 EUR vereinbart, welche bei einem Verstoß sofort fällig wird.

**Mietobjekt**

Vermietet wird das Vereinsheim des TSV Tudorf einschließlich des Schankraumes sowie der Toilettenanlagen.

Der Mieter hat das Objekt in Augenschein genommen und als vertragsgemäß erachtet.

Demgemäß sind spätere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Aufwendungen von Schadensersatz, ausgeschlossen, sofern nicht der Vermieter das Vorhandensein von Mängeln arglistig verschwiegen hat.

**Veranstaltung**

Der Mieter versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben zur Art der von ihm organisierten Veranstaltung. Insbesondere sichert der Mieter zu, dass die Veranstaltung rein privat ist und keinen gewerblichen Hintergrund hat.

Der Mieter sichert weiterhin zu, dass durch die Veranstaltung keine Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu befürchten ist. Der Mieter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeiten und sonstiger gesetzlicher Vorgaben allein verantwortlich. Sollte der Vermieter wegen Verstöße des Mieters von Behörden oder Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Mieter zur Freistellung des Vermieters verpflichtet. Freistellung bedeutet insbesondere, dass der Mieter Bußgelder, Strafen und etwaigen Rechtswahrungs- und Verteidigungskosten zu übernehmen hat.

**GEMA etc.**

Der Mieter ist allein verantwortlich für die Einhaltung des Urheberrechts, die Anmeldung bei der GEMA und sonstigen Anmeldungen.

**Rückgabe**

Das Mietobjekt ist spätestens zum aufgezeichneten Zeitpunkt in vertragsgemäßem Zustand an den Vermieter nebst allen etwaigen übergebenen Schlüsseln zurückzugeben.

Das Mietverhältnis verlängert sich nicht stillschweigend, wenn der Mieter den Gebrauch des Objektes nach Ablauf der vereinbarten Dauer fortsetzt.

Bei einer verspäteten Rückgabe zahlt der Mieter die kalendertäglich vereinbarte Miete für jeden Tag der verspäteten Rückgabe.

**Fälligkeit der Miete**

Die Miete wird mit der Nebenkostenpauschale sowie den verbrauchten Getränken per Rechnung abgerechnet. Die Endabrechnung erfolgt im Rahmen der Rückgabe des Objektes.

**Nebenkosten**

Das Objekt wird warm vermietet, d. h. weitere Nebenkosten außer der o. g. Pauschale werden nicht erhoben.

Es ist Sache des Mieters, durch eine entsprechende Lüftung oder Anordnung eines Rauchverbotes o. ä. für ein behagliches Raumklima zu sorgen.

Einem Repräsentant des Vermieters ist auch während der Veranstaltung Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Insbesondere ist die Bedienung der Haustechnik in jedem Fall ausschließlich dem Vermieter oder von diesem autorisierten Personal vorbehalten.

**Sicherungspflicht**

Der Mieter ist verpflichtet, die Veranstaltung so zu organisieren und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen auf seine Kosten zu treffen, dass Besucher der Veranstaltung oder Dritte keinen Schaden erleiden. Der Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person ist jederzeit, auch während der Veranstaltung, Zutritt zu dem Mietobjekt zu gewähren, um die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und der vertraglichen Verpflichtungen durch den Mieter zu überwachen.

Der Mieter ist insbesondere für die Einhaltung des Brandschutzes verantwortlich. Nach Übergabe des Objektes ist es allein Sache des Mieters, hier alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der Veranstaltungsbesucher und Dritter zu gewährleisten.

Soweit keine andere schriftliche Vereinbarung besteht, ist die Räum- und Streupflicht im Winter vom Mieter durchzuführen.

Die Räum- und Streupflicht bezieht sich auf die Zufahrten und Zuwege zu dem Objekt.

**Rückgabe des Mietobjektes**

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt in vertragsgemäßem Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Alle Einrichtungen, insbesondere Dekoration und Beleuchtung pp., sind vom Mieter spätestens zu diesem Zeitpunkt restlos zu entfernen.

Erfüllt der Mieter diese Verpflichtung nicht, so kann der Vermieter die Entfernung auf Kosten des Mieters veranlassen.

Durch eine hierdurch verzögerte Rückgabe verlängert sich die Mietdauer jeweils kalendertäglich.

Neben der Rückgabe des Objektes ist dieses sowie dessen Zufahrten und Zuwege zu reinigen. Der Müll ist auf Kosten des Mieters von diesem eigenverantwortlich zu entsorgen.

**Die Müllentsorgungsgefäße des TSV Tudorf sind hierfür NICHT zugelassen.**

**Haftung**

Der Mieter haftet dem Vermieter für alle Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Versorgungsleitungen, die Abflussleitungen, die Toiletten-, die Heizungsanlagen etc. unsachgemäß behandelt werden.

Im Falle einer Leitungsverstopfung ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die Kosten für die Beseitigung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation zu ersetzen.

Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung, Angehörige, Mitarbeiter pp. verursacht werden.

Dieses gilt insbesondere dann, wenn von einer hierzu verpflichteten dritten Person keine Schadensersatzleistung erlangt werden oder eine Ersatzpflicht nicht festgestellt werden kann (z. B. Einbruch oder Vandalismus).

Hier hat der Mieter zu beweisen, dass ein Verschulden seinerseits nicht vorgelegen hat.

**Lärmbelästigung**

Der Mieter ist verpflichtet, den durch das Mietobjekt sowie die dazu gehörigen Parkplätzen ausgehenden Lärm durch geeignete Maßnahmen so einzuschränken, dass in den Häusern der Nachbarschaft Lärmgrenzwerte von 50 db tagsüber und 35 db nachts eingehalten werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit ab 22:00 Uhr.

**Nichtnutzung/Rücktritt**

Bei Nichtnutzung oder Rücktritt vom Vertrag sind 20 % der Gesamtmiete sowie der Verbrauchskostenpauschale fällig, sofern die Nichtnutzung oder der Rücktritt ein Monat vor dem Nutzungsdatum erklärt wird. Erfolgt die Erklärung später, ist eine Pauschale von 50 % der Gesamtmiete und der Nebenkostenvorauszahlung zu zahlen.

**Sonstiges**

Veränderungen der Einrichtung sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vermieters zulässig. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben sowie anderen Befestigungselementen an Wänden, Böden und Decken ist nicht gestattet. Der Vermieter haftete nicht für eingebrachte Gegenstände, Inventar, Kleidung etc. des Mieters oder seiner Gäste. Insbesondere haftet der Vermieter nicht für Diebstahlschäden pp..

**Salvatorische Klausel**

Eine teilweise Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche als vereinbart gelten, die der in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Bedeutung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

**Tudorf, den .....**

.....

.....

<p><b>In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an</b></p> <p><b>Nicole Winkler 01512 9140365</b> <b>Michael Peters 0171 8964250</b></p>
---

**Übergabeprotokoll**

Das Vereinsheim wurde durch den Vermieter an den Mieter

am .....

um ..... Uhr

übergeben.

**Bestandsliste:**

<b>1. Gläser</b>		Wertersatz
a) Willibecher:	..... Stück	1,00 EUR
b) Schnapsgläser:	..... Stück	1,00 EUR
c) Weingläser:	..... Stück	4,00 EUR
d) Sektgläser:	..... Stück	1,00 EUR
e) Longdrinkgläser:	..... Stück	1,00 EUR
f) Warsteiner Premium Cup:	..... Stück	4,00 EUR
g) Weizenbiertgläser:	..... Stück	4,00 EUR
h) Coca-Cola Reliefgläser:	..... Stück	3,00 EUR
i) Plastikbecher:	..... Stück	1,00 EUR

Für bei der Rückgabe fehlende Gläser ist der obige Wertersatz zu zahlen.

**2. Getränke:**

- a) Bier:
- b) Weizenbier:
- c) Cola:
- d) Fanta:
- e) Sprite:
- f) Wasser:

**3. Der Zustand der Räumlichkeiten ist vertragsgemäß:**

ja

nein

Tudorf, den .....

---

Mieter

---

TSV

**Rück-Übergabeprotokoll****1. Der Zustand der Räumlichkeiten ist in Ordnung:**

ja

nein

**2. Rücknahme Gläser**

- a) Willibecher ..... Stück
- b) Schnapsgläser: ..... Stück
- c) Weingläser: ..... Stück
- d) Sektgläser: ..... Stück
- e) Longdrinkgläser: ..... Stück
- f) Warsteiner Premium Cup: ..... Stück
- g) Weizenbiertgläser: ..... Stück
- h) Coca-Cola Reliefgläser: ..... Stück
- i) Hartplastikbecher: ..... Stück

**3. Rücknahmemenge Getränke:**

- a) Bier:
- b) Weizenbier:
- c) Cola:
- d) Fanta:
- e) Sprite:
- f) Wasser:

Tudorf, den .....

---

 Mieter

---

 TSV